

**ÖSTERREICHISCHE  
RAUMORDNUNGSKONFERENZ (ÖROK)**

**R E C H T S C H R O N I K 2008 - II**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Abfallwirtschaft .....	3
Baurecht, Bauwesen.....	3
Energie .....	5
EU-Strukturfonds.....	5
Gemeinderecht .....	6
Grundverkehr .....	7
Kindergarten .....	7
Krankenanstalten.....	8
Natur- und Landschaftsschutz.....	8
Ortsbild .....	11
Raumplanung, Raumordnung .....	11
Tourismus .....	14
Umwelt.....	15
Verkehr, Straßen .....	15
Wasser.....	16
Wohnungswesen .....	16

## Übersicht

Im zweiten Halbjahr 2008 wurde von den Raumordnungsgesetzen (nur) das Stmk ROG novelliert, wobei die Änderungen insb. für die überörtliche Raumplanung beträchtliche Neuerungen brachten. Auf Grundlage des „Regionext“-Projektes“ wurden die Planungsinstrumente der überörtlichen Raumordnung überarbeitet sowie eine Verfahrensvereinfachungen vorgenommen. Im ROG finden nunmehr Kleinregionen durch das Instrument der kleinregionalen Entwicklungskonzepte Berücksichtigung. Gemeinden einer Kleinregion, die in einem räumlich funktionellen Zusammenhang stehen, sollen ihre örtlichen Entwicklungskonzepte in Form eines einheitlichen Gesamtkonzeptes aufstellen und fortführen (gemeinsames örtliches Entwicklungskonzept), wobei sie sich in diesem Fall zu einem Gemeindeverband zusammenschließen müssen. Die bisherigen regionalen Planungsbeiräte werden durch die Regionalversammlungen und die Regionalverbände ersetzt.

Im Untersuchungszeitraum wurden in einzelnen Ländern regionale Raumordnungspläne und -konzepte geändert (z.B. in Ktn, das aus 1981 stammende das Entwicklungsprogramm für den Raum Klagenfurt, in Slbg das Entwicklungsprogramms Pongau, in Tirol das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung); neu verordnet wurde von der Stmk Landesregierung das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion Voitsberg. In Oö, Slbg und Vlbg wurden jeweils mehrere Standortverordnungen für Einkaufszentren erlassen.

Im Bundeskanzleramt wurde ein Beirats für Baukultur eingerichtet, der ua. die Verankerung des Prinzips „Baukultur“ auf allen politischen Ebenen anstrebt. Auf Bundesebene wurde weiters die Liste betreffend das Kultur- und Naturerbe auf dem Gebiet der Republik Österreich kundgemacht, die in einzelnen Landesgesetzen Berücksichtigung fand (z.B. Novelle zum Salzburger Stadtrecht, Grazer Altstadterhaltungsgesetz).

Eine beachtliche Anzahl von Natur- und Landschaftsschutzgebieten wurden von den Ländern verordnet bzw. geändert.

## Abfallwirtschaft

### Gesetze

---

### Verordnungen

---

#### Bund

- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, mit der die Altlastenatlas-VO geändert wird (2. Altlastenatlas-VO-Novelle 2008); BGBl. II Nr. 348/2008.

*Die Anhänge 3 und 5 bis 7 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 348/2008 treten mit 15. Oktober 2008 in Kraft.*

#### Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 16. Dezember 2008, mit der das Abfallwirtschaftskonzept geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 83/2008

*Unter anderem werden die Standorte für Anlagen zur geordneten Behandlung oder Verbringung der im Land anfallenden Abfälle, mit Ausnahme jener Abfälle, die nach § 7 der Deponieverordnung 2008, BGBl. II Nr. 39/2008, abgelagert werden dürfen, sowie von Abfällen, die getrennt zu sammeln sind, festgelegt.*

## Baurecht, Bauwesen

### Gesetze

---

#### Niederösterreich

- Änderung der NÖ Bauordnung 1996; LGBl. für NÖ Nr. 94/2008 (8200-15)

*Die NÖ Bauordnung wird in 34 Punkten geändert.*

#### Salzburg

- Gesetz vom 28. Mai 2008, mit dem das Bautechnikgesetz und Art III des Gesetzes LGBl Nr 9/2001 geändert werden ; LGBl. für Slbg. Nr. 66/2008
- Gesetz vom 8. Oktober 2008, mit dem das Baupolizeigesetz 1997 und das Bautechnikgesetz geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 90/2008

#### Steiermark

- Gesetz vom 10. Juni 2008, mit dem das Steiermärkische Baugesetz geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 88/2008

*Werden die Interessen gemäß § 114 Abs. 2 durch eine aufrechte baubehördliche Bewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde – insbesondere auf Antrag eines Nachbarn – in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben. Der Eigentümer hat eine bewilligungswidrige Nutzung zu unterlassen.*

#### Wien

- Gesetz, mit dem die Bauordnung für Wien geändert wird; LGBl. für Wien Nr. 41/2008  
*Geändert werden die Strafbestimmungen in § 135 WBO.*

## **Verordnungen**

---

### **Bund**

- Verordnung des Bundeskanzlers über die Einrichtung eines Beirats für Baukultur im Bundeskanzleramt; BGBl. II Nr. 377/2008  
*Aufgabe des Beirats ist die Beratung der im Beirat vertretenen Dienststellen auf Bundesebene, insb. zu den folgenden Fragestellungen: Verbesserung rechtlicher und fiskalischer Rahmenbedingungen; Verankerung des Prinzips „Baukultur“ auf allen politischen Ebenen; Maßnahmen zum barrierefreien Planen und Bauen; Maßnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit des baulichen kulturellen Erbes mit zeitgenössischer Architektur und Baukultur; Maßnahmen zur Stärkung des öffentlichen Bewusstseins für die Bedeutung zeitgenössischer Architektur und Baukultur; Maßnahmen zur Förderung der Wettbewerbskultur durch den Bund, andere öffentliche Auftraggeber und private Anbieter öffentlich genutzter Bauten; Weiterführung des Baukulturreports.*

### **Burgenland**

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 9. September 2008, mit der die Verordnung über die Mindestanforderungen betreffend die baulichen Voraussetzungen, die Ausstattung und Größe der Gebäude und Räume sowie die zur Sicherung einer fachgerechten Sozialhilfe notwendigen therapeutischen und personellen Voraussetzungen für Wohn- und Tagesheime nach dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz 2000 geändert wird, LGBl. für das Bgld Nr. 79/2008

### **Niederösterreich**

- Änderung der NÖ Bau-Übertragungsverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 54/2008 (1090/2-13)

### **Oberösterreich**

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der die Oö. Bautechnikverordnung geändert wird (Oö. Bautechnikverordnungs-Novelle 2008); LGBl. für Oö. Nr. 110/2008  
*Die Oö Bautechnikverordnung wird in 32 Punkten geändert.*

### **Steiermark**

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 23. Juni 2008, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 65/2008
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 22. September 2008, mit der die Bau-Übertragungsverordnung geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 100/2008

### **Vorarlberg**

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Bautechnikverordnung; LGBl. für Vlb. Nr. 58/2008  
*Für Planabweichungen zu Bauvorhaben nach § 50 Abs. 1 Bautechnikverordnung, die für sich genommen frei sind und allfälligen Auflagen und Bedingungen der Baubewilligung nicht widersprechen, gelten die vor dem 1. Jänner 2008 geltenden Bestimmungen der Bautechnikverordnung.*

## **Kundmachungen**

---

### **Bund**

- Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend das Kultur- und Naturerbe auf dem Gebiet der Republik Österreich, das in die Liste des Erbes der Welt aufgenommen wurde; BGBl. III Nr. 94/2008  
*Das Komitee für das Erbe der Welt hat die Aufnahme des nachstehenden Kultur- und Naturerbes auf dem Gebiet der Republik Österreich in die Liste des Erbes der Welt beschlossen: Historisches Zentrum der Stadt Salzburg, Schloss und Gärten von Schönbrunn, Naturlandschaft Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut, Semmeringebahn, Stadt Graz – Historisches Zentrum, Kulturlandschaft Wachau, Kulturlandschaft Fertö/Neusiedlersee und historisches Zentrum von Wien.*

## Vorarlberg

- Kundmachung der Landesregierung über die Aufhebung der Verordnung der Gemeindevertretung Höchst über die Errichtung von Antennenanlagen für Mobilfunk durch den Verfassungsgerichtshof; LGBl. für VlbG. Nr. 64/2008  
*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 1. Oktober 2008, V 347/08-6, die Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Höchst vom 28. März 2006 über die Errichtung von Antennenanlagen für Mobilfunk als gesetzwidrig aufgehoben.*

## Energie

### Gesetze

---

#### Kärnten

- Gesetz vom 29. Mai 2008, mit dem das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 48/2008  
*Das Kärntner Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz wird in 36 Punkten geändert.*

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ Starkstromwegegesetzes; LGBl. für NÖ Nr. 93/2008 (7810-3)  
*Das NÖ Starkstromwegegesetz wird in sieben Punkten geändert.*

#### Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 und das Oö. Starkstromwegegesetz 1970 geändert werden (Oö. ElWOG-Novelle 2008); LGBl. für Oö. Nr. 72/2008  
*Das Oö. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2006 wird in 45 Punkten geändert.*

### Verordnungen

---

#### Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 21. April 2008, mit der bautechnische Anforderungen an den Inhalt und die Form des Energieeinsparung und den Wärmeschutz sowie Anforderungen an den Inhalt und die Form des Energieausweises festgelegt werden (Steiermärkische Energieeinsparungs- und Wärmeschutzverordnung); LGBl. für Stmk. Nr. 61/2008

## EU-Strukturfonds

### Vereinbarungen

---

#### Niederösterreich

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich über die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013; LGBl. für NÖ Nr. 79/2008 (0825-0)

#### Steiermark

- Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über das Verwaltungs- und Kontrollsystem in Österreich für die EU-Strukturfonds in der Periode 2007-2013, LGBl. für Stmk. Nr. 79/2008

## Gemeinderecht

### Gesetze

---

#### Salzburg

- Landesverfassungsgesetz vom 28. Mai 2008, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 64/2008
- Landesverfassungsgesetz vom 2. Juli 2008, mit dem das Salzburger Stadtrecht 1966 geändert wird; LGBl. für Slbg Nr. 72/2008  
*Gemäß § 3a gilt als hervorragende Zielsetzung des Handelns der Stadt Salzburg der Schutz ihres Weltkulturerbes, insbesondere der Schutz der historisch bedeutsamen Altstadt sowie der das Stadtbild prägenden Stadtlandschaften. Ihm kommt im Handeln der Stadt ein vorrangiges öffentliches Interesse zu*

#### Steiermark

- Gesetz vom 1. Juli 2008, mit dem die Steiermärkische Gemeindeverordnung 1967 und das Steiermärkische Gemeindeverbandsorganisationsgesetz geändert werden; LGBl. für Stmk. Nr. 92/2008  
*Gemeinden, die untereinander räumlich-funktionell verbunden sind, können sich gemäß § 38a zur Abstimmung ihrer Entwicklung und zur Planung einer effizienten gemeinsamen Besorgung kommunaler Aufgaben zu Kleinregionen zusammenschließen. Eine Kleinregion hat zumindest aus vier Gemeinden mit einer Gesamtzahl von mindestens 3.000 der mit Hauptwohnsitz in den angehörigen Gemeinden lebenden Personen (Wohnbevölkerung) zu bestehen.*

### Verordnungen

---

#### Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2008, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der Marktgemeinde St. Margarethen im Burgenland aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die örtlich zuständige Bezirkshauptmannschaft Eisenstadt-Umgebung übertragen wird; LGBl. für Bgld. Nr. 95/2008
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Dezember 2008, mit der die Verordnung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereichs der nachstehend angeführten Gemeinden aus dem Bereich der örtlichen Baupolizei auf die jeweils angeführte zuständige Bezirkshauptmannschaft übertragen wird, geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 96/2008  
*Für die Gemeinde Ritzing werden die Zuständigkeiten bezüglich Bauten in Grünflächen geändert.*

#### Niederösterreich

- Änderung der NÖ Gemeindeverbändeverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 58/2008 (1600/2-50)
- Änderung der 2. NÖ Gemeindeverbändeverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 65/2008 (1600/3-7)

### Kundmachungen

---

#### Oberösterreich

- Kundmachung der Oö. Landesregierung betreffend die Änderung des Namens der Marktgemeinde Bad Goisern; LGBl. für Oö Nr. 91/2008  
*Die Oö. Landesregierung hat mit Beschluss vom 25. August 2008 die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Bad Goisern in der Sitzung am 26. Juni 2008 beschlossene Änderung des Namens dieser Marktgemeinde auf „Bad Goisern am Hallstättersee“ genehmigt.*

## Grundverkehr

### Gesetze

---

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 (NÖ GVG 2007); LGBl. für NÖ Nr. 76/2008 (6800-1)  
*Das NÖ Grundverkehrsgesetz 2007 wird in 11 Punkten geändert.*

#### Oberösterreich

- Landesgesetz, mit dem das Oö. Grundverkehrsgesetz geändert wird (Oö. Grundverkehrsgesetz-Novelle 2008), LGBl. für Oö. Nr. 107/2008

### Verordnungen

---

#### Burgenland

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. September 2008, mit der die Burgenländische Grundverkehrsverordnung geändert wird; LGBl. für Bgld. Nr. 77/2008  
*In folgenden Gemeinden sind die Bestimmungen des Grundverkehrsgesetzes 2007 über den Rechtserwerb an Baugrundstücken anzuwenden (Vorbehaltsgemeinden): Bad Sauerbrunn, Kittsee Potzneusiedl.*

#### Niederösterreich

- Änderung der NÖ Grundverkehrsverordnung; LGBl. für NÖ Nr. 61/2008 (6800/1-1)

### Kundmachungen

---

#### Burgenland

- Kundmachung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 17. Juli 2008 über die Aufhebung einer Wortfolge in § 1 Abs. 1 Z 1 sowie des § 2 Abs. 4 des Burgenländischen Grundverkehrsgesetzes 2007; LGBl. für Bgld. Nr. 69/2008  
*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 17. Juni 2008, G 187/07-20, die Wortfolge „und Multifunktionalität“ in § 1 Abs. 1 Z 1 sowie § 2 Abs. 4 Burgenländisches Grundverkehrsgesetz 2007, LGBl. Nr. 25, als verfassungswidrig aufgehoben.*

## Kindergarten

### Gesetze

---

#### Kärnten

- Gesetz vom 3. Juli 2008, mit dem das Kindergartengesetz 1992 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 55/2008  
*Das Ktn Kindergartengesetz wird in zehn Punkten geändert.*

#### Vorarlberg

- Gesetz über eine Änderung des Kindergartengesetzes; LGBl. für Vlb. Nr. 48/2008  
*Das Vlb. Kindergartengesetz wird in 66 Punkten geändert.*

## **Verordnungen**

---

### **Vorarlberg**

- Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Kindergartengesetzes; LGBl. für VlbG. Nr. 52/2008

## **Krankenanstalten**

### **Verordnungen**

---

#### **Kärnten**

- Verordnung der Landesregierung vom 1. Juli 2008, Zl. 14-Ges-252/22/2008, mit der der Kärntner Landes-Krankenanstaltenplan 2004 einschließlich des Kärntner Großgeräteplanes 2004 geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 42/2008  
*Die maximale Anzahl und die Standortfestlegung für die medizinisch-technischen Großgeräte ergeben sich für den Planungszeitraum bis 30. Juni 2009 aus dem Abschnitt B der Anlage.*

#### **Oberösterreich**

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der ein Krankenanstaltenplan und ein Großgeräteplan für Oberösterreich erlassen wird (Regionaler Strukturplan Gesundheit Oö. - Oö. Krankenanstalten- und Großgeräteplan 2008 - RSG Oö. - Oö. KAP/GGP 2008); LGBl. für Oö. Nr. 123/2008  
*Ziel des Regionalen Strukturplans Gesundheit Oö. - Oö. Krankenanstalten- und Großgeräteplans ist die Festlegung eines abgestuften Krankenanstaltenversorgungssystems für die stationäre Akutversorgung entsprechend den Vorgaben des Österreichischen Strukturplans Gesundheit.*

#### **Tirol**

- Verordnung der Landesregierung vom 23. September 2008, mit der der Tiroler Krankenanstaltenplan 2003 geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 64/2008  
*Die bisherigen Anlagen 2, 3, 4 und 5 werden durch die neuen Anlagen 2, 3, 4 und 5 ersetzt.*

## **Natur- und Landschaftsschutz**

### **Verordnungen**

---

#### **Kärnten**

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 17. Juni 2008, Zl. 15-NAT-2010/19/2008, mit der das Gebiet des Sablatnigmooses zum Europaschutzgebiet erklärt wird, LGBl. für Ktn. Nr. 78/2008  
*Im Europaschutzgebiet sind zusätzlich folgende Eingriffe untersagt: Das Überfliegen des Gebietes mit Flugkörpern aller Art in einer Entfernung von weniger als 300 m zum Boden; das Baden im Schutzgebiet; der Einsatz von Pestiziden und Herbiziden sowie jeglicher Düngemittel; die Errichtung von Mobilfunkanlagen oder ähnlichen Anlagen; das Lagern von anderen als landwirtschaftlichen Gütern.*
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 18. November 2008, Zl. 15-NAT-2007/24/2008, mit der das bestehende Naturschutzgebiet „Wolayersee und Umgebung“ zum Europaschutzgebiet „Wolayersee und Umgebung“ erklärt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 78/2008  
*Die Schutzbestimmungen, wie sie in § 2 der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 22. November 1983, LGBl. Nr. 73/1983, idF LGBl. Nr. 1/2003, festgelegt wurden, gelten auch für das Europaschutzgebiet.*
- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 2. Dezember 2008, Zl. 15-NAT-2002/24/2008, mit der das Gebiet des Völkermarkter Stausees zum Europaschutzgebiet erklärt wird; LGBl. für Ktn. Nr. 88/2008



*Die Verordnung dient der Bewahrung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in der Anlage aufgelisteten Schutzgüter. Die Schutzbestimmungen des § 2 Abs. 1 der Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 13. Jänner 1981, LGBl. Nr. 10/1981, idF LGBl Nr. 1/2003, mit der ein Teil des Leitdammes im Völkermarkter Stausee zum Naturschutzgebiet erklärt wurde, gelten auch für das Europaschutzgebiet.*

## Niederösterreich

- Änderung der Verordnung über die Naturschutzgebiete; LGBl. für NÖ Nr. 63/2008 (5500/13-27)
- Änderung der Verordnung über die Naturschutzgebiete; LGBl. für NÖ Nr. 70/2008 (5500/13-28)
- Verordnung über die Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald; LGBl. für NÖ Nr. 86/2008 (5760/1-0)
- Änderung der Kundmachung über die Aufhebung der Wendung „56/2 (Teilfläche)“ im §3 Abs.1 Z.5 und im §3 Abs.2 Z.5 der Verordnung über den Nationalpark Thayatal, LGBl. 5505/3-0; LGBl. für NÖ Nr. 84/2008 (5505/3-1)

## Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der „Buchenwald Ranshofen“ in der Gemeinde Braunau am Inn als Naturschutzgebiet festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 82/2008  
*Der „Buchenwald Ranshofen“ in der Gemeinde Braunau am Inn, politischer Bezirk Braunau am Inn, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001. In der Anlage ist die Grenze des Naturschutzgebietes durch den Plan im Maßstab 1:2.500 dargestellt.*
- Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der das „Himmelreich“ in der Gemeinde Micheldorf in Oberösterreich als geschützter Landschaftsteil festgestellt wird; LGBl. für Oö. Nr. 102/2008

## Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. Juni 2008, mit der Teile der Gemeinden Großmain und Wals-Siezenheim zum Landschafts- und Europaschutzgebiet erklärt werden (Untersberg-Vorland – Europaschutzgebietsverordnung) sowie die Untersberg-Landschaftsschutzverordnung 1981 und die Untersberg-Pflanzenartenschutzverordnung geändert werden; LGBl. für Slbg. Nr. 59/2008  
*Die Landesregierung hat die naturschutzbehördliche Bewilligung bei Maßnahmen zu erteilen, wenn durch die Maßnahme der Charakter der Landschaft (§ 5 Z 7 NSchG), der Naturhaushalt (§ 5 Z 21 NSchG) und der Schutzzweck gemäß § 2 Z 1 und 2 nicht beeinträchtigt werden und keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele gemäß § 2 Z 3 und 4 wesentlichen Bestandteilen zu erwarten ist.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 26. Juni 2008, mit der die Tauglgries – Natur- und Europaschutzgebietsverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 60/2008  
*Im § 1 werden im Abs. 1 und 2 jeweils die Gemeindebezeichnung „Vigaun“ durch die Gemeindebezeichnung „Bad Vigaun“ und im Abs. 2 die Wortfolge „Bezirkshauptmannschaft Salzburg-Umgebung“ durch die Wortfolge „Bezirkshauptmannschaft Hallein“ ersetzt.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 5. November 2008, mit der die Untersberg-Landschaftsschutzverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 96/2008  
*Der in der Marktgemeinde Grödig sowie den Gemeinden Großmain und Wals-Siezenheim gelegene Teil des Untersberges und die daran im Norden anschließenden Wald- und Wiesenflächen bis zur Autobahn werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 18. November 2008, mit der Teile der Gemeinde Bürmoos zum Natur- und Europaschutzgebiet erklärt werden (Bürmooser Moor – Europaschutzgebietsverordnung); LGBl. für Slbg. Nr. 97/2008  
*Im Schutzgebiet sind alle Eingriffe in die Natur untersagt. Als Eingriffe gelten ua. auch folgende Maßnahmen: das Betreten des Schutzgebietes außerhalb der gekennzeichneten Wanderwege; das Betreten des Schutzgebietes in der Zeit zwischen 19:00 Uhr und 7:00 Uhr; das Langlaufen außerhalb der gekennzeichneten Loipe; das Befahren des Schutzgebietes mit Fahrzeugen aller Art; das*

*Baden und die Verwendung von Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern; das Reiten; Neuauf-  
forstungen.*

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 1. Dezember 2008, mit der die Salzburg-Süd-  
Landschaftsschutzverordnung geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 103/2008  
*Ein zwischen dem Grünlandbereich beim Schloss Freisaal im Norden und der Königsseeache bzw  
der Grödiger Landesstraße (L 104) im Süden sowie dem Aubereich am rechten Salzachufer im  
Osten und dem Almkanal im Westen gelegenes Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.  
Vom Schutzgebiet ausgenommen sind das Ortsgebiet von Anif, der Bereich von Gewerbebetrieben  
an der Tauernautobahn (A 10) und der Alpenstraße (B 150), die im Gebiet der Stadt Salzburg lie-  
genden erweiterten Ortsränder westlich und östlich von Morzg sowie der Park- & Ride-Parkplatz  
und der Flussbauhof an der Alpenstraße.*

## Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2008, mit der die Verordnung über  
die Erklärung von Gebieten des Pleschaitz und des Puxberges zum Landschaftsschutzgebiet geän-  
dert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 71/2008  
*Die Verordnung tritt mit dem 22. Juli 2008 außer Kraft.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2008, mit der die Verordnung über  
die Erklärung des Gebietes „Totes Gebirge mit Altaussereer See „AT 2243000) zum Europa-  
schutzgebiet Nr. 35 geändert wird, LGBl. für Stmk. Nr. 72/2008  
*Der Entfall des § 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 72/2008 tritt mit 22. Juli 2008 in Kraft.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2008, mit der die Verordnung über  
die Erklärung des Gebietes „Steirisches Dachsteinplateau“ (At 2204000) zum Europaschutzgebiet  
Nr. 19 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 73/2008  
*Der Entfall des § 4 durch die Novelle LGBl. Nr. 72/2008 tritt mit 22. Juli 2008 in Kraft.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juli 2008 über die Erklärung des Früh-  
lingsknotenblumenbestandes von Teilen der Fronius Auen in der KG. Fürstenfeld zum Natur-  
schutzgebiet Nr. 101c (Pflanzenschutzgebiet); LGBl. für Stmk. Nr. 86/2008  
*Nachstehende Handlungen sind verboten: das Errichten und Aufstellen von Bauten und Anlagen  
aller Art; die Veränderung der Beschaffenheit oder der Gestaltung des Bodens; die Vornahme von  
Aufschüttungen und Ablagerungen aller Art; das Entzünden von Feuern; das Verwenden und Ein-  
bringen von Chemikalien oder mineralischem oder organischem Dünger und die Vornahme von  
Kulturumwandlungen.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Oktober 2008, mit der die Verordnung  
über die Erklärung des „Steirischen Dachsteinplateaus“ zum Naturschutzgebiet geändert wird;  
LGBl. für Stmk. Nr. 106/2008  
*Der Entfall des § 2 lit. h durch die Novelle LGBl. Nr. 106/2008 tritt mit dem 30. Oktober 2008 in  
Kraft.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Oktober 2008, mit der die Verordnung  
über die Erklärung des „Westteiles des Toten Gebirges“ zum Naturschutzgebiet geändert wird;  
LGBl. für Stmk. Nr. 107/2008  
*Der Entfall des § 2 lit. h durch die Novelle LGBl. Nr. 106/2008 tritt mit dem 30. Oktober 2008 in  
Kraft.*
- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. Oktober 2008, mit der die Verordnung  
über die Erklärung des „Osteiles des Toten Gebirges“ zum Naturschutzgebiet geändert wird;  
LGBl. für Stmk. Nr. 108/2008  
*Der Entfall des § 2 lit. h durch die Novelle LGBl. Nr. 106/2008 tritt mit dem 30. Oktober 2008 in  
Kraft.*

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Verordnung über das Landschafts-  
schutzgebiet „Lauteracher Ried“; LGBl. für VlbG. Nr. 80/2008

## Wien

- Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend den Managementplan für das Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten (Managementplan Lainzer Tiergarten); LGBl. für Wien Nr. 45/2008  
*Ziel und Maßnahmen werden festgelegt für: Wald, Wiesen, landwirtschaftliche Flächen, Gewässer, Arten, jagdbare Wildtiere, Gehege, Besucher und Verwaltungszonen.*
- Verordnung der Wiener Landesregierung betreffend die Erklärung von Teilen des 13. Wiener Gemeindebezirkes zum Naturschutzgebiet (Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten); LGBl. für Wien Nr. 46/2008  
*Die in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan mit einer ununterbrochenen schwarzen Linie umgrenzten Teile des 13. Wiener Gemeindebezirkes werden zum Naturschutzgebiet erklärt. Das Naturschutzgebiet Lainzer Tiergarten besteht entsprechend der unterschiedlichen Färbung im Plan aus den Zonen: A. Wienerwald, B. Naturdenkmal Johannser Kogel, C. Hermesvilla – Park und D. Verwaltungszone I und II.*

## Ortsbild

### Gesetze

---

#### Salzburg

- Gesetz vom 8. Oktober 2008, mit dem das Salzburger Ortsbildschutzgesetz 1999 geändert wird; LGBl. für Slbg. Nr. 91/2008  
*Unter anderem werden die Strafbestimmungen geändert.*

#### Steiermark

- Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 – GAEG 2008; LGBl. für Stmk Nr. 96/2008  
*Die Ziele dieses Gesetzes sind die Erhaltung der Altstadt von Graz in ihrem Erscheinungsbild, ihrer Baustruktur und Bausubstanz sowie die Aktivierung ihrer vielfältigen urbanen Funktion. Diesen Zielen kommt ein vorrangiges öffentliches Interesse zu. Dieses Gesetz soll überdies einen Beitrag zur Erhaltung der Altstadt von Graz als UNESCO-Weltkulturerbe leisten. Für die Auslegung der in diesem Gesetz enthaltenen spezifisch baurechtlichen Bestimmungen ist das Steiermärkische Baugesetz 1995 heranzuziehen.*
- Gesetz vom 28. Oktober 2008, mit dem das Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 115/2008  
*Die Anlagen zu § 2 Abs. 2 (Das Schutzgebiet besteht aus einer Kernzone (Zone 1) sowie den weiteren Zonen 2, 3, 4 und 5) werden erlassen*

## Raumplanung, Raumordnung

### Gesetze

---

#### Steiermark

- Gesetz vom 1. Juli 2008, mit dem das Steiermärkische Raumordnungsgesetz 1974 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 89/2008  
*Die Aufgaben der überörtlichen Raumordnung in § 6, die überörtlichen Planungsinstrumente in §§ 8-10) sowie das Verfahren in § 10 werden neu geregelt. Zusätzlich neu geregelt werden Regionalversammlung und Regionalvorstand, Beratung und Zweckzuschüsse und gemeinsames örtliches Entwicklungskonzept*

## Verordnungen

---

### Kärnten

- Verordnung der Kärntner Landesregierung vom 4. November 2008, Zl. 3Ro-ALLG-365/11-2008, mit der das Entwicklungsprogramm für den Raum Klagenfurt geändert wird; LGBl. für Ktn. Nr. 76/2008  
*Die Verordnung wird in drei Punkten geändert: § 2 Abs. 1 entfällt; in der Anlage entfällt in Z 4.3.2 der dritte Absatz; in der Anlage entfällt die Karte.*

### Oberösterreich

- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Steyr-Kirchdorf als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 103/2008  
*Die Widmung bestimmter Grundstücke in der Stadtgemeinde Bad Hall mit einer Grundstücksfläche von ca. 26.000 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist. Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die im Abs. 2 bezeichneten Grundstücksflächen nur zur Errichtung von Geschäftsbauten im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 5.500 m<sup>2</sup> verwendet werden dürfen.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Linz-Wels als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 104/2008  
*Die Widmung bestimmter Grundstücke in der Statutarstadt Wels mit einer Grundstücksfläche von 45.600 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist. Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die im Abs. 2 bezeichneten Grundstücke nur zur Errichtung von Geschäftsbauten im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994, beschränkt auf „Bau-, Heimwerker- und Gartenfachmarkt“ bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 16.100 m<sup>2</sup> verwendet werden dürfen.*
- Raumordnungsprogramm der Oö. Landesregierung über die Verwendung von Grundstücken in der Region Innviertel als Gebiet für Geschäftsbauten; LGBl. für Oö. Nr. 105/2008  
*Die Widmung bestimmter Grundstücke in der Stadtgemeinde Ried im Innkreis mit einer Grundstücksfläche von ca. 20.125 m<sup>2</sup> als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) zulässig ist. Im Fall der Widmung als Gebiet für Geschäftsbauten (§ 23 Abs. 3 Oö. ROG 1994) ist im Flächenwidmungsplan anzuordnen, dass die Grundstücksflächen nur zur Errichtung von Geschäftsbauten im Sinn des § 24 Abs. 2 Oö. ROG 1994 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 20.000 m<sup>2</sup> verwendet werden dürfen.*

### Salzburg

- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 10. Juli 2008 zur Änderung des Entwicklungsprogramms Pongau; LGBl. für Slbg. Nr. 62/2008  
*Dem Entwicklungsprogramm Pongau wird angefügt: Anhang 1: Planliche Darstellung der regionalen Siedlungsgrenze in der Gemeinde Bad Hofgastein. Die Erläuterung zum Planteil (verbindlich) Z 6 (Siedlungsstruktur) lit a (Siedlungsgrenzen von überörtlicher Bedeutung) zur Gemeinde Bad Hofgastein werden geändert.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 23. Juli 2008 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Stadtgemeinde Zell am See für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Stadt Zell am See – Projekt im Bereich der Kapruner Straße); LGBl. für Slbg. Nr. 68/2008  
*Die Verwendung bestimmter Grundstücke in Zell am See für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Bau-, Möbel- und Gartenmärkte gemäß § 17 Abs. 9 und 10 lit d Slbg ROG bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 6.000 m<sup>2</sup> einschließlich der bereits bestehenden Verkaufsflächen ist zulässig.*
- Verordnung der Salzburger Landesregierung vom 3. November 2008 betreffend die Zulässigkeit der Verwendung bestimmter Grundflächen in der Marktgemeinde Bad Hofgastein für Handelsgroßbetriebe aus überörtlicher Sicht (Standortverordnung Marktgemeinde Bad Hofgastein – Projekt an der Pyrkerstraße); LGBl. für Slbg. Nr. 88/2008

*Die Verwendung eines Grundstücks in Vorderschneeberg für Handelsgroßbetriebe der Kategorie Einkaufszentren gemäß § 17 Abs. 9 und 10 lit e ROG 1998 bis zu einer Gesamtverkaufsfläche von 1.200 m<sup>2</sup> ist zulässig.*

## Steiermark

- Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 7. Juni 2008, mit der das regionale Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk) Voitsberg erlassen wird; LGBl. für Stmk. Nr. 74/2008

*Gemäß § 2 werden als Ziele und Maßnahmen für die Planungsregion festgelegt: Zum langfristigen Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sind erhaltenswerte Biotope bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen; die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung sind durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen; die Durchlässigkeit von wildökologisch überregional bedeutsamen Korridoren ist zu sichern; für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsame Bereiche (Frischlufztubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen; eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist durch die Erhöhung des Anteils von flächensparenden Wohnbauformen (Geschoßwohnbau, verdichtete Wohnbauformen) und Einsetzung eines Maximalwertes von 800 m<sup>2</sup> bei der Berechnung des Wohnbaulandbedarfes für die durchschnittliche Fläche von Einfamilienhausbauplätzen sicherzustellen; für Verkehrsbauten erforderliche Flächen sind einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen sowie Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen von anderen Nutzungen mit Ausnahme einer Freilandnutzung durch die Land- und Forstwirtschaft (ohne Errichtung von Gebäuden) freizuhalten.*

## Tirol

- Verordnung der Landesregierung vom 20. Mai 2008, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für die Kleinregion Hall und Umgebung geändert wird; LGBl. für Tirol Nr. 44/2008

*Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Grundfläche in Thaur I im Ausmaß von 4.360 m<sup>2</sup> von der Festlegung als überörtliche Grünzone ausgenommen wird.*

- Verordnung der Landesregierung vom 4. November 2008, mit der eine Kernzone für Einkaufszentren in der Gemeinde Söll festgelegt wird; LGBl. für Tirol Nr. 73/2008

*Für die Gemeinde Söll wird die in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte Kernzone für Einkaufszentren festgelegt. Die erstmalige Widmung von Sonderflächen für Einkaufszentren des Betriebstyps A ist nur innerhalb der Kernzone zulässig. Die Kernzone ist im örtlichen Raumordnungskonzept und im Flächenwidmungsplan ersichtlich zu machen.*

## Vorarlberg

- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Dornbirn; LGBl. für VlbG. Nr. 44/2008

*Im Bereich einer Liegenschaften in Dornbirn wird die Widmung einer besonderen Fläche für die Errichtung eines Einkaufszentrums mit einem Höchstausmaß der Verkaufsfläche von 10.000 m<sup>2</sup>, hievon höchstens 8.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Waren des nicht täglichen Bedarfs, die nach dem Kauf regelmäßig mit Kraftfahrzeugen abgeholt oder transportiert werden, wie Möbel, Baustoffe und -geräte, Gartenbedarf, Fahrzeuge, Maschinen, Elektro-Haushalts Großgeräte sowie Sportgroßgeräte (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 1 RPG), und höchstens 2.000 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), für zulässig erklärt.*

- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Feldkirch; LGBl. für VlbG. Nr. 57/2008

*Im Bereich einer Liegenschaften in Altenstadt wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß der Gesamtverkaufsfläche von 3.100 m<sup>2</sup>, hievon höchstens 2.162,50 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG) und hievon wiederum höchstens 600 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.*

- Verordnung der Landesregierung über eine Änderung der Planzeichenverordnung; LGBl. für VlbG. Nr. 59/2008  
*Die Planzeichen für „Besondere Fläche für publikumsintensive Veranstaltungsstätten (§ 16a RPG)“ werden neu geregelt.*
- Verordnung der Landesregierung über die Änderung der Verordnung über die Festlegung von überörtlichen Freiflächen in der Talsohle des Walgaues; LGBl. für VlbG. Nr. 60/2008  
*Teilflächen in Nenzing, die innerhalb der im Lageplan des Amtes der Vorarlberger Landesregierung, Zl. VIIa-420.21.05, vom 25.1.2008, in schwarzer Farbe ersichtlich gemachten Grenzen liegen, werden aus dem Geltungsbereich herausgenommen.*
- Verordnung der Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Rankweil; LGBl. für VlbG. Nr. 62/2008  
*Im Bereich einer Liegenschaften in Rankweil wird die Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum mit einem Höchstausmaß an Verkaufsflächen von 3.718 m<sup>2</sup> für sonstige Waren (§ 15 Abs. 1 lit. a Z. 2 RPG), hievon höchstens 2.012 m<sup>2</sup> Verkaufsfläche für Lebensmittel, für zulässig erklärt.*

## **Kundmachungen**

---

### **Tirol**

- Kundmachung der Landesregierung vom 22. Oktober 2008 betreffend die Aufhebung eines ergänzenden Bebauungsplanes der Gemeinde Mieming; LGBl. für Tirol Nr. 67/2008  
*Der VfGH hat mit Erkenntnis vom 8. Oktober 2008, V 328/08-5, den ergänzenden Bebauungsplan Nr. 209E068/05 der Gemeinde Mieming, Gemeinderatsbeschluss vom 24. Mai 2005, als gesetzwidrig aufgehoben.*

## **Tourismus**

### **Gesetze**

---

#### **Salzburg**

- Gesetz vom 2. Juli 2008, mit dem das Salzburger Tourismusgesetz 2003 geändert wird; LGBl. für slbg Nr. 73/2008.  
*Das Salzburger Tourismusgesetz 2003 wird in 13 Punkten geändert.*

### **Verordnungen**

---

#### **Burgenland**

- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 17. Juni 2008 über die Errichtung von örtlichen Tourismusverbänden Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Burgenländischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 36, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 33/2007, wird verordnet; LGBl. für Bgld. Nr. 64/2008  
*In den Gemeinden Parndorf, Tobaj und Großmürbisch wird jeweils ein örtlicher Tourismusverband errichtet.*
- Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 3. September 2008 über die Errichtung eines örtlichen Tourismusverbandes nach dem Burgenländischen Tourismusgesetz 1992; LGBl. für Bgld. Nr. 78/2008  
*In der Gemeinde Ritzing wird ein örtlicher Tourismusverband errichtet.*

## Umwelt

### Verordnungen

---

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Methoden und technischen Spezifikationen für die Erhebung des Umgebungslärms (Oö. Umgebungslärmschutzverordnung); LGBl. für Oö. Nr. 94/2008  
*Die Bundes-Umgebungslärmschutzverordnung, BGBl. II Nr. 144/2006, gilt mit der Maßgabe als Verordnung zu § 32f Oö. Straßengesetz 1991, dass die Schwellenwerte des § 8 Abs. 2 Z. 1 der Bundes-LärmV auch für alle Landes- und Gemeindestraßen im Ballungsraum Linz (§ 2 Z. 16 Oö. Straßengesetz 1991) gelten.*

### Verordnungen

---

#### Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 19. Juni 2008, mit der die Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen in der Steiermark festgelegt werden; LGBl. für Stmk. Nr. 64/2008  
*Für die in der Anlage 1 bezeichneten Wildbäche werden die Einzugsgebiete festgelegt. Für die in der Anlage 2 bezeichneten Lawinen werden die Einzugsgebiete festgelegt.*

## Verkehr, Straßen

### Gesetze

---

#### Steiermark

- Gesetz vom 22. April 2008, mit dem das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 60/2008  
*Das Steiermärkische Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 wird in 23 Punkten geändert (ua. Inhaltsverzeichnis, Definition für Gemeindestraßen, Bedachtnahme auf Aktionspläne, Ibauliche anlagen)*

### Verordnungen

---

#### Bund

- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die Erklärung eines Bundesstraßenplanungsgebiets im Bereich der Gemeinden Donnerskirche, Schützen am Gebirge, Oslip, Eisenstadt und Trausdorf an der Wulka, BGBl. II Nr. 386/2008.
- Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie betreffend die vorläufige Sicherstellung des Trassenverlaufs für den Brenner Basistunnel im Zuge der Hochleistungsstrecke Staatsgrenze bei Kufstein - Innsbruck - Staatsgrenze am Brenner; BGBl. II; Nr. 315/2008  
*Der Brenner Basistunnel (BBT) verbindet auf einer Länge von 55 km durch den Alpenhauptkamm das österreichische Eisenbahnnetz im Raum Innsbruck mit dem italienischen im Raum Franzes-feste. In Österreich erfolgt seine Einbindung einmal in Innsbruck-Wilten am südlichen Ende des Hauptbahnhofs, zum anderen in zwei Schleifen unterirdisch im „Inntaltunnel“ der Eisenbahnum-fahrung Innsbruck im Raum Aldrans.*

## **Wasser**

### **Gesetze**

---

#### Niederösterreich

- Änderung des NÖ Wasserwirtschaftsfondsgesetz; LGBl. für NÖ Nr. 71/2008 (1300-12)

### **Verordnungen**

---

#### Steiermark

- Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 9. Dezember 2008, mit der die Verordnung betreffend das Grundwasserschongebiet zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Bad Radkersburg geändert wird; LGBl. für Stmk. Nr. 121/2008  
*Sofern nichts anderes bestimmt ist, sind im gesamten Schongebiet (§ 2) nachstehende Maßnahmen und Tätigkeiten unzulässig bzw. nur in bestimmter Weise zulässig, soweit sie bisher wasserrechtlich nicht bewilligt wurden.*

## **Wohnungswesen**

### **Gesetze**

---

#### Salzburg

- Gesetz vom 5. November 2008, mit dem das Salzburger Wohnbauförderungsgesetz 1990 geändert wird (Wohnbauförderungsgesetz-Novelle 2008); LGBl. für Slbg. Nr. 106/2008  
*Das Slbg Wohnbauförderungsgesetz wird in 21 Punkten geändert.*

### **Verordnungen**

---

#### Oberösterreich

- Verordnung der Oö. Landesregierung über die Wohnbeihilfe (Oö. Wohnbeihilfen-Verordnung 2009); LGbl. für Oö Nr. 95/2008